



Ombudsrat Inklusion

Tätigkeitsbericht 2019

INHALT

1. Aufgaben des Ombudsrates.....	2
2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion.....	2
3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion – Verfahren	2
4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion	3
5. Anzahl der Anfragen	3
6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse.....	3
7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche.....	4
8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben	4
9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen	4
10. Zufriedenheit der Sorgeberechtigten mit den Empfehlungen des Ombudsrates	4
11. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	4

1. Aufgaben des Ombudsrates

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet.

Sorgeberechtigte können sich an diese wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidung treffen.

Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.

2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion

Den Vorsitz des Ombudsrates führt seit Januar 2016 der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BMB) der Thüringer Landesregierung Joachim Leibiger.

Die Mitglieder des Ombudsrates Inklusion wurden durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Berufene Mitglieder des Ombudsrates sind:

- Herr Roul Rommeiß (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ombudsrates, gemeinsamer Landeselternsprecher der Landeselternvertretung)
- Frau Ulrike Gelhausen-Kolbeck (Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e. V.“)
- Herr Hubert Nekola („Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.“).

3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion – Verfahren

Der Kontakt zum Ombudsrat kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen:

Geschäftsstelle des Ombudsrates Inklusion
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57 – 34 11 261

ombudsrat.inklusion@tmbjs.thueringen.de

<https://bildung.thueringen.de/schule/inklusion/ombudsrat>

Nach Eingang der Anfrage erhält der Absender zunächst eine Eingangsbestätigung von der Geschäftsstelle und eine Information zur weiteren Bearbeitung der Anfrage.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates holt zudem von den Sorgeberechtigten ergänzende Angaben bzgl. der Anfrage an den Ombudsrat ein, informiert über die Notwendigkeit der Einverständniserklärung zur Datennutzung und beantwortet ggf. Fragen.

Nach Vorliegen der Einverständniserklärung zur Datennutzung nimmt die Geschäftsstelle des Ombudsrates je nach Notwendigkeit Kontakt zur Kindereinrichtung bzw. Schule, dem zuständigen Schulamt sowie beteiligten Ämtern bzw. Behörden auf, informiert diese zum Vorliegen der Anfrage an den Ombudsrat und holt, sofern notwendig, weitere Informationen ein.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates stellt alle vorliegenden Informationen zur Anfrage an den Ombudsrat zusammen.

Die Mitglieder des Ombudsrates beraten in den Sitzungen zu den einzelnen Anfragen und erarbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen die Empfehlung des Ombudsrates zum entsprechenden Sachverhalt.

In Einzelfällen überträgt der Ombudsrat die weitere Bearbeitung einzelnen Mitgliedern, welche dem Gremium über ihre Ergebnisse berichten. Dieses entscheidet dann abschließend.

Die endgültige Stellungnahme des Ombudsrates wird den Sorgeberechtigten/dem Anfragenden schriftlich übermittelt.

Den im Verfahren Zuständigen wird diese ebenfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben.

4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion

Die Sitzungen des Ombudsrates wurden 2019 beim Vorliegen entsprechender Anfragen in der Regel einmal monatlich durchgeführt.

Von Januar 2019 bis November 2019 fanden sieben Sitzungen statt.

5. Anzahl der Anfragen

Im Kalenderjahr 2019 wurden bis zur Erarbeitung des Tätigkeitsberichtes sechs Anfragen an den Ombudsrat gestellt.

Bis zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes wurden alle Anfragen abgeschlossen (siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“).

6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse

Siehe Anlage 2 „Anfragen Ombudsrat- Problemlagen und Lösungen“*

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hier keine Veröffentlichung der Anlagen.

7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche

Siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“*

8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben

Schuljahr 2018/19:¹

- 176.584 Schüler in Thüringen (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)
- 8.683 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (entspricht 4,9 % aller Schüler)
- 4.305 Schüler im Gemeinsamen Unterricht (entspricht 2,4 % aller Schüler und 49,6 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- 4.378 Schüler wurden in Förderschulen beschult (entspricht 2,5 % aller Schüler und 50,4 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen

Die Zeitdauer für die Bearbeitung von Anfragen an den Ombudsrat lag im Jahr 2019 in Abhängigkeit von der Komplexität der Anfrage, den einzubeziehenden Ämtern und Behörden sowie den erforderlichen Zuarbeiten zwischen vier Wochen und vier Monaten, in einem Einzelfall fünf Monaten.

Während der Bearbeitungszeit wurden die Anfragenden von der Geschäftsstelle zum jeweiligen Sachstand informiert.

10. Zufriedenheit der Sorgeberechtigten mit den Empfehlungen des Ombudsrates

In allen Verfahren, mit denen der Ombudsrat befasst war, wurde eine durch die betroffenen Sorgeberechtigten akzeptierte Lösung gefunden.

11. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2019 bestand für die Arbeit des Ombudsrates Inklusion als schlichtendes Gremium bei Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung weiterhin Bedarf und Interesse. Die Anzahl der Anfragen lag auf dem Niveau von 2018.

Dem Ombudsrat wurden von allen Behörden und Einrichtungen auf konkrete Anfrage Auskünfte erteilt oder Zuarbeiten übermittelt.

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen erfolgte wie in den vergangenen Jahren weiterhin ergebnisorientiert. Der Ombudsrat konnte in keinem Verfahren Rechtsverstöße der Verwaltungen feststellen.

Unter Beachtung der geringen Zahl von Anfragen und der Anfrageschwerpunkte wird aus Sicht des Gremiums die schulische Inklusion inzwischen kaum hinterfragt. Verwaltungsabläufe an Schulen, Schulämter und im Team zur Qualitätssicherung der

1 Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Schuljahresstatistik, Schuljahr 2018/19, Stichtag 29.08.2018.

sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) wurden dem Anschein nach optimiert, die Beratung der Sorgeberechtigten verbessert und so das Festlegen individueller, am Förderbedarf des Kindes/Jugendlichen orientierte Beschulungsmöglichkeiten unterstützt.

In den die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf flankierenden Bereichen, wie z. B. Finanzierung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe oder Regelungen zum Schülertransport, bitten Sorgeberechtigte dagegen weiterhin um Unterstützung.

Auch im Bereich der integrativen Förderung von Kindern mit Behinderungen vor der Einschulung besteht augenscheinlich größerer Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf für Sorgeberechtigte.

Der Ombudsrat befürwortet daher ein Gesamtkonzept bzgl. des effektiven und kontinuierlichen Einsatzes von Maßnahmen der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe und dem schulischen Bereich.

Anfragen zur Gewährung von Nachteilsausgleich bei Lernschwierigkeiten bzw. bei sonderpädagogischem Förderbedarf waren im Gegensatz zu den vergangenen Jahren 2019 der Ursachenschwerpunkt für Anfragen an den Ombudsrat, was auch für diesen Bereich auf hohen Beratungsbedarf hinweist.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit der Schulgebäude erachtet der Ombudsrat eine Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ als verbindliche Vorgabe für die Schulträger als sinnvoll. Die Planung der Schulnetze sollte unter Berücksichtigung der baulichen Voraussetzungen erfolgen.

Mit Inkrafttreten des „Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens“ ab 1. August 2020 wird bei der Bearbeitung von Anfragen besonders zu achten sein, ob der gestärkte Elternwille bei der Förderortentscheidung (§ 8a Abs. 3 und § 3 Abs. 1) umfassend berücksichtigt wird und das sonderpädagogische Gutachten in der Regel in sechs Wochen erstellt wird (§ 8a Abs.2).

Erfurt, den 18. November 2019

gez.

Joachim Leibiger
Vorsitzender des Ombudsrates Inklusion